

Abrüstung durch die entsprechende Verwendung der verfügbaren Ressourcen fachliche Unterstützung zu gewähren,

die Verlegung des Regionalzentrums von New York nach Katmandu im Einklang mit Resolution 62/52 der Generalversammlung vom 5. Dezember 2007 *begrüßend*,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>230</sup>, in dem er seine Überzeugung bekundet, dass das Zentrum mit der Festigung seiner Partnerschaft mit den Staaten der asiatisch-pazifischen Region und anderen Interessenträgern die führende regionale Institution der Vereinten Nationen sein wird, die sich für die Agenda der Abrüstung und der Nichtverbreitung einsetzt,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an das Regionalzentrum für die wichtige Arbeit, die es bei der Förderung vertrauensbildender Maßnahmen leistet, indem es Tagungen, Konferenzen und Arbeitsseminare in der Region ausrichtet, so etwa die vom 27. bis 29. August 2007 in Sapporo (Japan) und die vom 5. bis 7. Dezember 2007 in Seoul abgehaltenen Konferenzen,

*besorgt* über die Feststellung in dem Bericht des Generalsekretärs, dass das Regionalzentrum dringend mehr Basismittel für Personalausstattung und Betrieb braucht, um seine Arbeit weiterführen und den Anträgen auf technische Hilfe seitens der Länder der Region entsprechen zu können<sup>231</sup>,

*aner kennend*, dass Nepal seine finanziellen Zusagen für die Verlegung des Regionalzentrums rechtzeitig erfüllt hat,

1. *begrüßt* die Verlegung des Regionalzentrums für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik von New York nach Katmandu und die Aufnahme seiner Tätigkeit am 18. August 2008;

2. *spricht* der Regierung Nepals *ihren Dank dafür aus*, dass sie durch ihre Zusammenarbeit und finanzielle Unterstützung die Eröffnung des neuen Büros des Regionalzentrums in Katmandu ermöglichte;

3. *spricht* dem Generalsekretär und dem Sekretariatsbüro für Abrüstungsfragen *ihre Anerkennung dafür aus*, dass sie die notwendigen Vorbereitungen getroffen haben, um sicherzustellen, dass das Regionalzentrum seinen Betrieb in Katmandu aufnehmen und wirksam tätig sein kann;

4. *appelliert* an die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der asiatisch-pazifischen Region, sowie an die internationalen staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen und Stiftungen, freiwillige Beiträge, die einzige Mittelquelle des Regionalzentrums, zur Stärkung und Durchführung des Aktivitätenprogramms des Zentrums zu entrichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, ab dem Zweijahreszeitraum 2010-2011 aus dem ordentlichen Haushalt die Mittel bereitzustellen, die erforderlich sind, um die Kerntätigkeiten und -maßnahmen des Regionalzentrums auf Dauer zu unterstützen und so die mandatsmäßige Durchführung seines Aktivitätenprogramms zu ermöglichen;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, dem Regionalzentrum bis zur Bewilligung des ordentlichen Haushalts im Rahmen der vorhandenen Mittel auch weiterhin die erforderliche Unterstützung zu gewähren, damit es bessere Leistungen und Ergebnisse erzielen kann;

7. *bekräftigt ihre nachdrückliche Unterstützung* für die Rolle, die das Regionalzentrum bei der Förderung der Aktivitäten der Vereinten Nationen auf regionaler Ebene zur Stärkung des Friedens, der Stabilität und der Sicherheit bei ihren Mitgliedstaaten spielt;

8. *unterstreicht* die Bedeutung des Katmandu-Prozesses für den Aufbau der Praxis eines gesamtregionalen Sicherheits- und Abrüstungsdialogs;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten;

10. *beschließt*, den Punkt „Regionalzentrum der Vereinten Nationen für Frieden und Abrüstung in Asien und im Pazifik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 63/78

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)<sup>232</sup>.

### 63/78. Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere die Resolution 62/53 vom 5. Dezember 2007,

*sowie unter Hinweis* auf die auf ihrer zehnten Sondertagung, der ersten Sondertagung über Abrüstung, verabschiedeten Leitlinien für die allgemeine und vollständige Abrüstung,

*eingedenk* dessen, dass der Generalsekretär am 28. Mai 1992 den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika eingesetzt hat, dessen Aufgabe darin besteht, die Rüstungsbegrenzung, die Abrüstung, die Nichtverbreitung und die Entwicklung in dieser Subregion zu fördern,

*überzeugt*, dass die durch die Abrüstung, einschließlich der regionalen Abrüstung, freigesetzten Ressourcen für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung und für den Schutz

<sup>230</sup> A/63/178.

<sup>231</sup> Ebd., Ziff. 25.

<sup>232</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Angola, Äquatorialguinea, Benin, Burundi, Demokratische Republik Kongo, Gabun, Kamerun, Kongo, Liberia, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Sierra Leone, Simbabwe, Tschad und Zentralafrikanische Republik.

der Umwelt zum Nutzen aller Völker, insbesondere der Völker der Entwicklungsländer, verwendet werden können,

*in Anbetracht* dessen, dass vertrauensbildende Maßnahmen, die auf Initiative und unter Mitwirkung aller betroffenen Staaten sowie unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten der jeweiligen Region ergriffen werden, insofern wichtig und wirksam sind, als sie zur regionalen Stabilität, zum Weltfrieden und zur internationalen Sicherheit beitragen können,

*überzeugt*, dass die Entwicklung nur in einem Klima des Friedens, der Sicherheit und des gegenseitigen Vertrauens innerhalb der Staaten und zwischen ihnen verwirklicht werden kann,

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Brazzaville über Zusammenarbeit für Frieden und Sicherheit in Zentralafrika<sup>233</sup>, die Erklärung von Bata zur Förderung einer dauerhaften Demokratie, eines dauerhaften Friedens und einer dauerhaften Entwicklung in Zentralafrika<sup>234</sup> und die Erklärung von Jaunde über Frieden, Sicherheit und Stabilität in Zentralafrika<sup>235</sup>,

*eingedenk* der Resolutionen 1196 (1998) und 1197 (1998), die der Sicherheitsrat nach seiner Behandlung des Berichts des Generalsekretärs über Konfliktursachen und die Förderung dauerhaften Friedens und einer nachhaltigen Entwicklung in Afrika<sup>236</sup> am 16. beziehungsweise 18. September 1998 verabschiedet hat,

*betonend*, dass die Konfliktverhütungs- und Friedenssicherungskapazität Afrikas gestärkt werden muss, und die Partnerschaft begrüßend, die die Vereinten Nationen und die Wirtschaftsgemeinschaft der zentralafrikanischen Staaten zu diesem Zweck eingegangen sind,

1. *bekräftigt ihre Unterstützung* für die Bemühungen um die Förderung vertrauensbildender Maßnahmen auf regionaler und subregionaler Ebene, mit dem Ziel, Spannungen und Konflikte in Zentralafrika abzubauen und den Frieden, die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung in der Subregion zu fördern;

2. *bekräftigt* die Wichtigkeit von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und legt der Kommission der Vereinten Nationen für Friedenskonsolidierung nahe, die Anstrengungen zur politischen Stabilisierung und zum Wiederaufbau von Postkonfliktländern zu unterstützen;

3. *begrüßt* die bedeutenden Fortschritte, die die Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika im Rahmen der „Initiative von São Tomé“ bezüglich des Entwurfs einer Übereinkunft über die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen in Zentralafrika und eines Verhaltensko-

dexes für Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Zentralafrika erzielt haben, insbesondere den Beschluss der vom 13. bis 15. Mai 2008 in Luanda abgehaltenen siebenundzwanzigsten Ministertagung des Ständigen beratenden Ausschusses, die Abfassung des Entwurfs des Verhaltenskodexes im Hinblick auf seine mögliche Verabschiedung auf der achtundzwanzigsten Ministertagung abzuschließen, und den Beschluss, auf derselben Tagung einen Textentwurf zu prüfen, der einschlägigen Übereinkünften über Kleinwaffen und leichte Waffen entnommene Elemente enthält, und legt den interessierten Ländern nahe, die Durchführung dieser beiden Projekte finanziell zu unterstützen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *nahe*, ihre Anstrengungen zur Förderung des Friedens und der Sicherheit in ihrer Subregion fortzusetzen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses *außerdem nahe*, sich weiter darum zu bemühen, den Frühwarnmechanismus für Zentralafrika als ein Instrument zur Analyse und Überwachung der politischen Lage in der Subregion im Rahmen der Verhütung von Krisen und bewaffneten Konflikten voll funktionsfähig zu machen, und ersucht den Generalsekretär, die notwendige Unterstützung für den reibungslosen Betrieb dieses Mechanismus zu gewähren;

6. *betont*, wie wichtig es ist, den Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses die unerlässliche Unterstützung zu gewähren, die sie benötigen, um das von ihnen auf ihren Ministertagungen verabschiedete gesamte Aktivitätsprogramm durchzuführen;

7. *appelliert* an die internationale Gemeinschaft, die betreffenden Staaten bei ihren Anstrengungen zur Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär und das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, den Ländern Zentralafrikas auch weiterhin Hilfe zu gewähren, damit sie die Probleme der Flüchtlinge und Vertriebenen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet angehen können;

9. *ersucht* den Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, auch weiterhin ihre volle Unterstützung für den ordnungsgemäßen Betrieb des Subregionalen Zentrums für Menschenrechte und Demokratie in Zentralafrika zu gewähren;

10. *fordert* die Mitgliedstaaten sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit des Ständigen beratenden Ausschusses durch freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds für den Ständigen beratenden Ausschuss der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika wirksam zu unterstützen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die laufenden Anstrengungen der Mitgliedstaaten des Ständigen beratenden Ausschusses auch weiterhin zu unterstützen, namentlich durch die Bereitstellung der Hilfe, die erforderlich ist, um den Erfolg ihrer regelmäßigen zweijährlichen Tagungen zu gewährleisten;

<sup>233</sup> A/50/474, Anhang I.

<sup>234</sup> A/53/258-S/1998/763, Anlage II, Anhang I.

<sup>235</sup> A/53/868-S/1999/303, Anlage II.

<sup>236</sup> A/52/871-S/1998/318.

12. *fordert* den Generalsekretär *auf*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

13. *beschließt*, den Punkt „Regionale vertrauensbildende Maßnahmen: Aktivitäten des Ständigen beratenden Ausschusses der Vereinten Nationen für Sicherheitsfragen in Zentralafrika“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer vierundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 63/79

Verabschiedet auf der 61. Plenarsitzung am 2. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/63/390, Ziff. 28)<sup>237</sup>.

#### 63/79. Stipendien, Ausbildung und Beratende Dienste der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Abrüstung

*Die Generalversammlung,*

*nach Behandlung* des Berichts des Generalsekretärs<sup>238</sup>,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss in Ziffer 108 des Schlussdokuments der zehnten Sondertagung der Generalversammlung<sup>239</sup>, der ersten Sondertagung über Abrüstung, ein Stipendienprogramm für Abrüstung einzurichten, sowie auf ihre Beschlüsse in Anlage IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>240</sup>, der zweiten Sondertagung über Abrüstung, mit denen sie unter anderem beschloss, das Programm fortzusetzen,

*feststellend*, dass das Programm weiterhin maßgeblich dazu beiträgt, die Öffentlichkeit stärker für die Wichtigkeit und die Vorteile der Abrüstung zu sensibilisieren und ein besseres Verständnis für die Anliegen der internationalen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Abrüstung und der Sicherheit zu wecken sowie die Kenntnisse und Qualifikationen der Stipen-

diaten zu erweitern, sodass sie wirksamer an den Abrüstungsbemühungen auf allen Ebenen mitwirken können,

*mit Befriedigung feststellend*, dass in den dreißig Jahren seines Bestehens zahlreiche Beamte aus den Mitgliedstaaten im Rahmen des Programms ausgebildet worden sind, von denen viele in der Regierung ihres Landes in verantwortlicher Position auf dem Gebiet der Abrüstung tätig sind,

*in der Erkenntnis*, dass die Mitgliedstaaten bei der Benennung von Kandidaten für das Programm die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen müssen,

*unter Hinweis* auf die seit der siebenunddreißigsten Tagung der Generalversammlung im Jahr 1982 alljährlich verabschiedeten Resolutionen zu dieser Angelegenheit, namentlich die Resolution 50/71 A vom 12. Dezember 1995,

*die Auffassung vertretend*, dass die Formen der Unterstützung, die den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, im Rahmen des Programms zur Verfügung stehen, ihre Beamten besser in die Lage versetzen werden, den laufenden bilateralen und multilateralen Beratungen und Verhandlungen über Abrüstung zu folgen,

1. *bekräftigt* ihre in Anhang IV des Abschließenden Dokuments der zwölften Sondertagung der Generalversammlung<sup>240</sup> enthaltenen Beschlüsse und den von der Versammlung in ihrer Resolution 33/71 E vom 14. Dezember 1978 gebilligten Bericht des Generalsekretärs<sup>241</sup>;

2. *dankt* allen Mitgliedstaaten und Organisationen, die das Programm im Laufe der Jahre konsequent unterstützt und so zu seinem Erfolg beigetragen haben, insbesondere den Regierungen Deutschlands und Japans, die den Programmteilnehmern fortwährend umfassende und höchst lehrreiche Studienfahrten ermöglicht haben, sowie der Regierung der Volksrepublik China, die 2007 für die Stipendiaten eine Studienfahrt auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert hat, und der Regierung der Schweiz, die 2008 eine Studienfahrt organisiert hat;

3. *dankt außerdem* der Internationalen Atomenergie-Organisation, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen, der Vorbereitungscommission für die Organisation des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen und dem James-Martin-Zentrum für Nichtverbreitungsstudien des Monterey-Instituts für internationale Studien dafür, dass sie im Rahmen ihres jeweiligen Kompetenzbereichs konkrete Studienprogramme auf dem Gebiet der Abrüstung organisiert und so zur Verwirklichung der Ziele des Programms beigetragen haben;

4. *spricht* dem Generalsekretär *ihre Anerkennung* für die Sorgfalt *aus*, mit der das Programm nach wie vor durchgeführt wird;

5. *ersucht* den Generalsekretär, das in Genf angesiedelte Programm im Rahmen der vorhandenen Ressourcen auch in Zukunft jedes Jahr durchzuführen und der Generalver-

<sup>237</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Angola, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Kenia, Kongo, Kroatien, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Montenegro, Myanmar, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Palau, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Senegal, Serbien, Simbabwe, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Swasiland, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Uganda, Ungarn, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

<sup>238</sup> A/63/129.

<sup>239</sup> Resolution S-10/2.

<sup>240</sup> *Official Records of the General Assembly, Twelfth Special Session, Annexes*, Tagesordnungspunkte 9-13, Dokument A/S-12/32.

<sup>241</sup> A/33/305.